



VERBANDSTATUT

VERBANDS-
REGLEMENT

PERSONALVERBAND STÄDTISCHE
VERKEHRSBETRIEBE BASEL

Index

Statuten

I	Name und Zweck des Verbandes	Seite	1
II	Mitgliedschaft	Seite	2
III	Finanzen	Seite	4
IV	Rechtsschutz	Seite	5
V	Reglement	Seite	5
VI	Organisation	Seite	5
VII	Statutenrevision und Auflösung	Seite	11
VIII	Schlussbestimmungen	Seite	11

I. Name und Zweck des Verbandes

Art. 1

Unter dem Namen "Personalverband Städtische Verkehrsbetriebe Basel" besteht, mit Sitz in Basel, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der den Angestellten der Verkehrsbetriebe in der Region Basel offensteht.

Der Personalverband Städtische Verkehrsbetriebe Basel hiess früher "Neutraler Fahrpersonalverein der Basler Strassenbahnen", "Verein Neutraler Strassenbahner der B.St.B.", "Verein des Neutralen Fahrpersonals der Strassenbahnen Basel", "Neutraler Strassenbahnerverein Basel" und "Neutraler Strassenbahner Verband Basel".

Art. 2

Der Personalverband Städtische Verkehrsbetriebe Basel, nachfolgend kurz "Verband" genannt, ist politisch und konfessionell unabhängig und bezweckt die Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder sowie die Hebung und Pflege der Solidarität unter ihnen.

Er steht auf dem Boden der unabhängigen Arbeitnehmerbewegung und gehört dem "Personalverband Städtische Verkehrsbetriebe Schweiz (PSVS)" an. Er kann sich weiteren Organisationen anschliessen, welche die Verbandsziele unterstützen.

Art. 3

Zur Erreichung des in Art. 2 Abs. 1 umschriebenen Zweckes hat sich der Verband folgende Ziele gesetzt:

1. Vertretung seiner Mitglieder in allen beruflichen und sozialen Fragen;
2. Erzielung möglichst guter Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die gesetzlich zulässigen Mittel und unter Wahrung der staatlichen Ordnung;
3. Unterstützung der Mitglieder, die Betriebsunfälle erlitten haben oder unverschuldet in Not geraten sind;
4. Gewährung von Rechtsschutz an die Verbandsmitglieder;
5. Einrichtung und Unterhalt einer Zuschusskasse mit Sterbe- und Zuschussleistungen für die aktiven Mitglieder.

Diese Ziele sollen durch die Förderung der Solidarität unter den Mitgliedern, durch die Durchführung von Versammlungen, die Veranstaltung von Vorträgen und durch die Veröffentlichung von Zirkularen, Aushängen und Mitteilungen auf der eigenen Homepage psvb.ch erreicht werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied kann werden, wer bei den Verkehrsbetrieben in der Region als Angestellter ganz, Teilzeit oder aushilfsweise beschäftigt ist oder wer sich für den Verband besonders einsetzt, den Zweck des Verbandes, dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse anerkennt.

Für den Erwerb der Mitgliedschaft darf die politische und religiöse Zugehörigkeit oder Betätigung des sich um die Mitgliedschaft Bewerbenden keine Rolle spielen.

Der Verband als solcher ist in diesen Beziehungen unabhängig und lässt seinen Mitgliedern in parteipolitischer und konfessioneller Hinsicht volle Freiheit. Er kann aber bei Wahlen ihm nahestehende Personen unterstützen und zu sozialen Fragen Stellung nehmen.

Art. 5

Der Verband kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Pensionierte
- c) Veteranen
- d) Freimitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

Art. 6

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beitrittserklärungen sind schriftlich an das Sekretariat zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 7

Der Austritt aus dem Verband kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres hin erfolgen (Art. 70 ZGB). Er ist dem Sekretariat durch eingeschriebenen Brief bis spätestens am 30. Juni eines Jahres zur Kenntnis zu bringen.

Mitglieder, die Chargen bekleiden, verlieren diese sofort bei der Kündigung.

III. Finanzen

Art. 8

Die Verbandskasse wird gespiesen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) den Zinsen angelegter Gelder;
- c) freiwilligen Beiträgen und Geschenken.

Zur Bestreitung der Ausgaben des Verbandes bezahlt jedes Mitglied einen Monatsbeitrag. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird alljährlich auf Antrag des abtretenden Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen.

Art. 9

Alle Gelder sind zinstragend bei soliden Bankinstituten oder in sicheren Sachwerten auf dem Boden der Schweizerischen Eidgenossenschaft anzulegen.

Art. 10

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Rechtsschutz

Art. 11

Der Verband gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz, dessen Art und Umfang im Reglement geregelt sind.

V. Reglement

Art. 12

Der Vorstand erlässt ein Reglement, in welchem die Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten erfasst sind.

VI. Organisation

Art. 13

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Art. 14

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel im ersten Quartal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen, sogenannte Verbandsversammlungen, werden nach Bedarf einberufen.

Art. 15

Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen durch den Vorstand, und zwar sowohl schriftlich an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden als auch durch Anschläge in den Aushängekasten der BVB.

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind spätestens zehn Tage vor deren Abhaltung schriftlich dem Sekretariat einzureichen.

Art. 16

Der ordentlichen Generalversammlung liegen folgende Geschäfte ob:

1. Protokoll;
2. Jahresbericht;
3. Abnahme der Jahresrechnung, Bericht der Revisoren und Entschädigungen an den Vorstand;
4. Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
5. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
6. Statutenänderungen;
7. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
8. Diverses.

Art. 17

An den ausserordentlichen Generalversammlungen werden alle laufenden Geschäfte erledigt, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

Art. 18

Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn nicht von wenigstens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Abstimmungen über Anträge, die das Arbeitsverhältnis oder die Arbeitsbedingungen betreffen, stimmen nur die Aktivmitglieder ab. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Es entscheidet das absolute Mehr. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Jede Generalversammlung, sofern nach Massgabe dieser Statuten einberufen, ist beschlussfähig.

Art. 19

Anträge aus der Mitte der Versammlung, die nicht Gegenstand eines Traktandums sind, können nicht behandelt werden, ausser, dass wegen ihrer Dringlichkeit ein sofortiger Beschluss im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Über die Dringlichkeit beschliesst die Versammlung.

Art. 20

Der Vorstand ist verpflichtet, innert vier Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Traktanden eine solche verlangt. Durch Generalversammlungs-

beschluss kann die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöht oder reduziert werden.

Der Vorstand

Art. 21

Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Seine Mitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar. Mitglieder, welche beim Arbeitgeber die Stellung eines Vorgesetzten innehaben, sind für die Ämter des Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassiers nicht wählbar. Wird ein solcher Amtsinhaber während seiner Amtszeit in eine Vorgesetztenstelle befördert, so hat er sein Amt zuhanden der nächsten Generalversammlung zur Verfügung zu stellen. Die vom Vorstand ernannte Geschäftsleitung ernennt einen Sekretär, der von Amtes wegen dem Vorstand angehört.

Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident;
2. Vizepräsident(en);
3. Kassier Stiftung;
4. Kassier Verband;
5. Vertrauensleute;
6. Sekretär, von Amtes wegen;

Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Er kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss, die Geschäftsleitung, bestellen und eigene Kompetenzen an sie delegieren.

Art. 22

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen:

- a) in administrativen Angelegenheiten: der Präsident oder ein Vizepräsident gemeinschaftlich mit dem Sekretär oder dessen Stellvertreter;
- b) in finanziellen Angelegenheiten: der Präsident oder ein Vizepräsident gemeinschaftlich mit dem Kassier.

Die Pflichten und Obliegenheiten der einzelnen Chargen und die Arbeitsverteilung sowie Ernennung von Stellvertretern werden vom Vorstand selbst bestimmt und sind im Reglement festgehalten.

Art. 23

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

1. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
2. Verwaltung des Verbandes;
3. Vertretung des Verbands nach aussen;
4. Vorbereitung der Geschäfte, die dem Entscheid der Generalversammlung unterliegen;
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Aufstellung des jährlichen Voranschlages;
7. Ausgabenkompetenz im reglementarisch festgelegten Rahmen;
8. Bestimmung von Delegierten.

Art. 24

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Präsident stimmt mit. Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, so zählt seine Stimme doppelt.

Art. 25

Über die Entschädigung an die Vorstandsmitglieder entscheidet die Generalversammlung auf Antrag der Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle

Art. 26

Es stehen zwei Rechnungsprüfer oder ein externer Revisor und ein Rechnungsprüfer sowie ein Ersatzprüfer im Amt. Nach Ablauf eines Rechnungsjahres hat der amtsältere Rechnungsprüfer auszuscheiden und der Ersatzprüfer hat nachzurücken.

An dessen Stelle wird an der ordentlichen Generalversammlung ein neuer Ersatzprüfer gewählt.

Die Revisionsstelle ist verpflichtet, auf Ende eines Rechnungsjahres die Führung der Bücher, der Kasse sowie das gesamte Inventar und den Vermögensbestand zu prüfen und über den Befund der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Revisionsstelle ist berechtigt, im Beisein des Präsidenten jederzeit Revisionen vorzunehmen. Sie können vom Präsidenten von Fall zu Fall zu den Vorstandsverhandlungen zugezogen werden und besitzen beratende Stimme.

Allgemeines

Art. 27

Jedes Aktivmitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand oder als Rechnungsprüfer zu unterziehen und die ihm übertragenen Funktionen während seiner Amtsdauer gewissenhaft zu erfüllen.

VII. Statutenrevision und Auflösung

Art. 28

Eine Statutenrevision kann an der ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder vorgenommen werden, wenn von letzteren ein solcher Antrag zehn Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich unterbreitet wird.

Eine Änderung der Statuten ist nur mit dem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

Art. 29

Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn ihm weniger als zehn Mitglieder noch angehören. Sollte dieser Fall eintreten, so wird unwiderruflich das Verbandsvermögen einer nahestehenden sozialen Institution anheimfallen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 30

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt in den Verband ohne Weiteres dessen Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Verbandsorgane nachzukommen.

Art. 31

Streitige Fälle, auf die keine Bestimmung der vorliegenden Statuten Anwendung finden kann, sind wo möglich vom Vorstand zu erledigen, in ausserordentlichen Fällen aber vor die Generalversammlung zu bringen.

Die Statuten wurden per 7. April 2019 geändert, genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Ch/Steinmann', written in a cursive style.

sig. Marc Derungs
(Präsident)

sig. Christoph Steinmann
(Sekretär)



VERBANDS -
REGLEMENT

PERSONALVERBAND STÄDTISCHE
VERKEHRSBETRIEBE BASEL

Index

Reglement

I	Zweck	Seite	15
II	Mitgliedschaft	Seite	15
III	Finanzen	Seite	17
IV	Rechtsschutz	Seite	18

In Ausführung von Art. 12 der Verbandsstatuten erlässt der Vorstand des "Personalverband Städtische Verkehrsbetriebe Basel", nachfolgend PSVB genannt, ein Reglement, in welchem die Ausführungsbestimmungen zu den Statuten enthalten sind.

I. Zweck

Art. 1

Der PSVB ist politisch und konfessionell neutral und bezweckt die Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder sowie die Hebung und Pflege der Solidarität unter ihnen.

Art. 2

Zur Erreichung des in Art. 1 umschriebenen Zweckes hat sich der Verband folgende Ziele gesetzt:

1. Vertretung seiner Mitglieder in allen beruflichen und sozialen Fragen
2. Erzielung möglichst guter Lohn- und Arbeitsbedingungen mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln und unter Wahrung der staatlichen Ordnung.
3. Unterstützung der Mitglieder, die Betriebsunfälle erlitten haben oder unverschuldet in Not geraten sind.
4. Gewährung von Rechtsschutz an Mitglieder
5. Einrichtung und Unterhalt einer Zuschusskasse für die Mitglieder

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied kann werden, wer bei den Basler Verkehrs-Betrieben als Angestellter ganz, Teilzeit oder aushilfsweise beschäftigt ist oder wer sich für den Verband besonders einsetzt, den Zweck des Verbandes, dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse anerkennt.

Art. 4

Für den Erwerb der Mitgliedschaft darf die politische und religiöse Zugehörigkeit oder Betätigung des um die Mitgliedschaft sich Bewerbenden keine Rolle spielen.

Art. 5

Der Verband lässt seinen Mitgliedern in parteipolitischer und konfessioneller Hinsicht volle Freiheit. Zur Vertretung seiner gewerkschaftlichen Interessen kann er bei Wahlen in Behörden eigene Mitglieder oder ihm nahestehende Personen unterstützen und zu sozialen Fragen Stellung nehmen. Insbesondere kann er bei Abstimmungen in den Fragen von Lohngesetz, Arbeitszeitgesetz und Pensionskassengesetz den Mitgliedern Empfehlungen abgeben.

Art. 6

Der Verband kennt folgende Mitglieder:

- a) Aktivmitglieder, das heisst Berufstätige, welche vollamtlich, teilzeit oder aushilfsweise bei den BVB beschäftigt sind
- b) pensionierte Mitglieder, das heisst nicht mehr berufstätige Aktivmitglieder mit Anspruch auf Zuschussleistungen der Stiftung des Verbandes
- c) Veteranen, das heisst Pensionierte, deren Ansprüche an die Zuschusskasse erloschen sind
- d) Freimitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

Art. 7

Tritt ein Mitglied innert zwei Jahren seit dem Bezug einer Rechtsschutzleistung aus dem Verband aus, ohne gleichzeitig die BVB zu verlassen, so hat es die bezogenen Leistungen grundsätzlich zurückzuerstatten. Der Vorstand entscheidet von Fall zu Fall.

Art. 8

Wer den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt oder dem Ansehen des Verbandes schadet, unkollegiales Verhalten an den Tag legt, die Institutionen des Verbandes missbraucht oder seinen Verpflichtungen diesen gegenüber nicht nachkommt, verbindliche Verbandsbeschlüsse missachtet, kann vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Ist ein Mitglied mit der Bezahlung seiner Beiträge mehr als 3 Monate im Rückstand, so kann es nach erfolgter Mahnung ausgeschlossen werden. Die Nichtbezahlung der Beiträge bedingt aber nicht ohne Weiteres den Ausschluss.

Art. 9

Mit dem Ausschluss aus dem Verband erlischt auch die Anspruchsberechtigung gegenüber der Zuschusskasse wie auch jeder Anspruch an das Verbandsvermögen.

III. Finanzen

Art. 10

Zur Bestreitung der Ausgaben des PSVB bezahlt jedes Mitglied einen Monatsbeitrag von Fr. 23.- (Fr. 17.- für die Verbandskasse, Fr. 6.- für die Zuschusskasse). Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird alljährlich auf Antrag des abtretenden Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen.

Den aktiven Mitgliedern wird der Beitrag vom Gehalt abgezogen. Den Mitgliedern, welche im Stundenlohn angestellt werden (Aushelfer, Pensionierte, Veteranen), wird vom PSVB eine Rechnung gestellt.

IV. Rechtsschutz

Art. 11

Der Anspruch beginnt mit der Aufnahme in den Verband und endet mit dem Austritt. Davon ausgenommen sind Mitglieder, welche aus einer anderen Gewerkschaft in den PSVB übertreten. Sie geniessen den Anspruch bereits sechs Monate vor dem Eintritt.

Art. 12

Der Rechtsschutz des PSVB erstreckt sich über folgende Gebiete:

- a) Dienstliche und berufliche Tätigkeit
- b) Gewerkschaftliche Tätigkeit
- c) Sozialversicherungsfragen (SUVA, AHV/IV, PK), sofern sich das Ereignis, für welches Rechtsschutz beantragt wird, während der Dauer der Anspruchsberechtigung gemäss Art. 11 zugetragen hat.

Art. 13

Der Rechtsbeistand umfasst den Beistand in betrieblichen Belangen durch einen Verbandsfunktionär und in gerichtlichen Belangen durch den Verbandsanwalt. Mit Genehmigung des Vorstandes kann das Mitglied durch einen Anwalt nach freier Wahl vertreten werden.

Art. 14

Will das Mitglied vom Rechtsschutz Gebrauch machen, so hat es ein Gesuch an das Sekretariat zu richten. Bei einer Kollision oder sonst einem Ereignis ist in jedem Fall ein Rapportdoppel an das Sekretariat zu senden.

Art. 15

Der Vorstand entscheidet in Absprache mit dem Verbandsanwalt über Gewährung von Rechtsschutz in gerichtlichen Angelegenheiten. Dem Mitglied steht das Recht zu, an die Verbandsversammlung zu gelangen, wenn sein Rechtsschutzgesuch abgelehnt wurde.

Art. 16

Ein Rekurs bei dienstlichen Angelegenheiten oder eine Appellation bei gerichtlichen Urteilen muss vom Vorstand genehmigt werden. Bei einer negativen Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied an die Verbandsversammlung gelangen.

Art. 17

Bei Verzug von Mitgliederbeiträgen, versäumten Anträgen oder eigenmächtigem Herbeiziehen eines Anwaltes, kann der Rechtsschutz entzogen werden.

Art. 18

Der PSVB übernimmt in Rechtsschutzangelegenheiten folgende Kosten:

- | | |
|---|------|
| a) Für Gerichtskosten | 100% |
| b) Für allfälligen Rechtsbeistand | 100% |
| c) Gutachten nur auf Veranlassung des Vorstands | 100% |

Grundsätzlich leistet der PSVB keine Zahlungen an Bussen, Schadenbeteiligung und an Drittpersonen. Eine Busse ist eine persönliche Strafe. Sie kann nicht an einen Dritten überwältzt werden.

Art. 19

Ein Mitglied, welches Rechtsschutz beansprucht, hat das Sekretariat über alle Einzelheiten und über die Weiterentwicklung der Angelegenheit auf dem Laufenden zu halten. Die entsprechenden

Unterlagen sind sofort und unaufgefordert dem Sekretariat zur Einsicht vorzulegen.

Art. 21

Jedes Mitglied hat Anrecht auf unentgeltliche Rechtsauskunft beim Sekretariat.

Dieses Reglement wurde per 7. April 2019 geändert, genehmigt und tritt ab sofort in Kraft

sig. Marc Derungs (Präsident)